

1) E (Q) Verso: Welche Kodierungen sind in Spalte 30 „Art des Selbstbehalts“ der Meldebogen E Verso bzw. Q Verso zu melden?

Mit der Implementierung der neuen CRD II-Anforderungen in die Meldebögen der Anlage 3 wurde eine neue Spalte 30 „Art des Selbstbehalts“ in den Meldebogen E Verso bzw. Q Verso eingefügt.

Folgende Kodierungen sind in dieser Spalte zu melden:

A = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG,

B = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG,

C = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG,

D = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG,

E = § 18a Abs. 3 KWG,

N = Selbstbehaltsanforderungen des § 18a KWG sind aufgrund der Altbestandsregelung in § 64m Abs. 4 Satz 1 KWG nicht anwendbar.

U = Selbstbehaltsanforderungen des § 18a KWG werden nicht eingehalten oder die Einhaltung der Selbstbehaltsanforderungen ist nicht bekannt.

2) Wie erfolgt der Ausweis in den Spalten 30, 34 und 35 in den Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. in den Spalten 36, 40 und 41 in den Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV im Falle eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG, bei dem gemäß § 18b Abs. 6 KWG ein erhöhtes Risikogewicht bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen ist?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Meldesystematik in den Spalten 1 bis 29 der Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. der Spalten 1 bis 35 der Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV sich nicht von der bisher gültigen Systematik unterscheidet. Somit ist in Spalte 30 der Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. in Spalte 36 der Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV weiterhin der jeweilige risikogewichtete Positionswert nach § 253 SolvV auszuweisen.

Wenn infolge der Verletzung von Anforderungen nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG das Risikogewicht für die betreffenden Verbriefungspositionen von der BaFin nach § 18b Abs. 6 KWG heraufgesetzt wurde, ist der Ausweis wie folgt vorzunehmen:

Der risikogewichtete KSA- bzw. IRBA-Positionswert, der sich ohne Anwendung des „Strafrisikogewichts“ ergibt, ist weiterhin in den Spalten 30 (Meldebogen KSA EV) bzw. 36 (Meldebogen IRBA EV) auszuweisen. Die sich infolge der Anwendung des „Strafrisikogewichts“ ergebende Erhöhung des risikogewichteten KSA- oder IRBA-Positionswertes ist in Übereinstimmung mit der europäischen Umsetzung – und entgegen der Spaltenüberschrift - als Betrag des **Zuschlags** zum risikogewichteten KSA-Positionswert nach § 240 SolvV in Spalte 34 (Meldebogen KSA EV) bzw. zum risikogewichteten IRBA-Positionswert nach § 253 SolvV in Spalte 40 (Meldebogen IRBA EV) zu melden. Unter Berücksichtigung des Zuschlages zur

Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen stellt sich die Berechnung der aggregierten Eigenkapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregeln daher wie folgt dar:

KSA EV/ QV: Spalte 31 = (Spalte 30 + Spalte 34 + Spalte 35) * 0,08

IRBA EV/ QV: Spalte 37 = (Spalte 36 + Spalte 40 + Spalte 41) * 0,08

Beispiel 1a): Der KSA-Positionswert nach § 239 SolvV einer bilanziellen Adressenausfallrisikoposition, gehalten durch den Originator beträgt 100 Euro und erhält aufgrund seines Ratings ein Risikogewicht von 100 %. Aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, wurde das Risikogewicht von der BaFin nach § 18b Abs. 6 KWG um den Faktor 3,5 heraufgesetzt. In diesem Fall erfolgt der Ausweis der Position in den Spalten 19 bis 31 wie folgt:

	KSA-Positionswert (§ 239 SolvV)	KSA-Positionswert nach Eigenkapitalab	Aufgliederung der KSA-Positionswerte nach Risikogewichten					Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV)	Verdichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV) bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG	Zusatzbetrag auf den risikogewichteten KSA-Positionswert zur Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen	Aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregeln
			Mit Rating			1250%					
			20%	50%	100%	mit Rating	ohne Rating				
19	21=19+20	22	23	24	25	26	27	30	34	35	31
010	Gesamtsumme	100	100	100	100	100	100	100	250		28
020	Originator: Gesamtengagement	100	100	100	100	100	100	100	250		28
030	Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen	100		100				100	250		28

Beispiel 1b): Das oben genannte Beispiel wird in der Weise modifiziert, dass das Risikogewicht vor der Festsetzung eines „Strafrisikogewichts“ bereits 1250% beträgt:

	KSA-Positionswert (§ 239 SolvV)	KSA-Positionswert nach Eigenkapitalab	Aufgliederung der KSA-Positionswerte nach Risikogewichten					Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV)	Verdichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV) bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG	Zusatzbetrag auf den risikogewichteten KSA-Positionswert zur Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen	Aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregeln
			Mit Rating			1250%					
			20%	50%	100%	350%	mit Rating				
19	21=19+20	22	23	24	25	26	27	30	34	35	31
010	Gesamtsumme	100	100				100	1250			100
020	Originator: Gesamtengagement	100	100				100	1250			100
030	Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen	100					100	1250			100

Hinweis: Die hier genannten Beispiele gelten vorbehaltlich eventueller Auswirkungen auf die Meldesystematik der CEBS Richtlinie zum Artikel 122a der Bankenrichtlinie.

3) Wie erfolgt die Abbildung der Besicherungswirkung aus als Sicherheit gestellten Lebensversicherungen in den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa?

Nach § 170 Satz 1 SolvV in der ab dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung dürfen Lebensversicherungen, die IRBA-Positionen besichern, wie sonstige Sachsicherheiten berücksichtigt werden. In den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa wird die Besicherungswirkung aus Lebensversicherungen somit ab Spalte 18 durch den Austausch der Verlustquote bei Ausfall für den durch die Lebensversicherung besicherten Teil der IRBA-Position erfasst. Eine Berücksichtigung der Besicherungswirkung von Lebensversicherungen in Spalte 06 über Substitutionseffekte bei den IRBA-Bemessungsgrundlagen erfolgt nicht mehr, da nach § 162 Satz 2 SolvV in der ab dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung nur noch sonstige Ansprüche nach §§ 169 und 171 SolvV als Gewährleistung berücksichtigungsfähig sind.

Zur Klarstellung: Dass in den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa in der Überschrift der Spalte 06 dennoch die Wörter "sowie Lebensversicherungen" zu finden sind, ergibt sich daraus, dass die Überschrift der Spalte 06 die Überschrift des entsprechenden Titels in Kapitel 5 der SolvV übernimmt und hat keine weitergehende Bedeutung.

4) Mit welcher Anzahl an Nachkommastellen sind die Werte in Spalte 31 des E Verso bzw. des Q Verso zu melden?

Der in Spalte 31 des E Verso bzw. des Q Verso zu meldende Wert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

5) Redaktioneller Fehler in Zelle 0880/01 der Meldebogen E UEB und Q UEB

Zelle 0880/01 der Meldebogen E UEB und Q UEB enthält noch den Verweis auf die Genussrechte. Analog der Zellen 0850/01 und 0860/01 sind jedoch hier die „Kapitalgewährungen nach § 10 Abs. 5 KWG“ auszuweisen.

6) In welcher Zeile sind Positionen, deren Risikogewicht sich im Rahmen der Durchschau nach § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SolvV ermittelt und welches identisch mit einem in den Meldebögen vorgegebenen, festen Risikogewicht ist, auszuweisen?

Alle Positionen, deren Risikogewicht sich aus der Multiplikation desselbigen mit den Gewichtungsfaktoren 1,1 bzw. 2 nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 SolvV ergibt, sind generell in der entsprechenden KSA-Forderungskategorie ausschließlich in Zeile 230 zu melden.

Beispiel:

Ein Investmentanteil enthält eine unbeurteilte KSA-Position der KSA-Forderungskategorie sonstige öffentliche Stellen. Das ursprüngliche KSA-Risikogewicht von 100% ist nach § 83 Abs. 4 Satz 2 SolvV mit dem Faktor 2 zu multiplizieren - hieraus resultiert ein KSA-Risikogewicht i.H.v. 200%. Diese KSA-Position ist nicht in der Zeile 220, sondern in der Zeile 230 des Meldebogens KSA E (Q) 4 zu melden.

7) Wie sind Positionen, die im Rahmen der Durchsicht nach § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SolvV der KSA-Forderungskategorie Verbriefungen zuzuordnen sind, auszuweisen?

Positionen, die im Rahmen der Durchsicht nach § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SolvV der KSA-Forderungskategorie Verbriefungen zuzuordnen sind, sind bis auf weiteres im Meldebogen KSA E11 (Investmentanteile) in der Zeile 230 „Sonstige Risikogewichte“ auszuweisen. Ein Ausweis im Meldebogen KSA EV (Verbriefungen) kann derzeit nicht in allen Fällen vorgenommen werden, da in diesem nur feste Risikogewichte (20%, 50%, 100%, 350%, 1.250%) vorgegeben sind und eine Position „Sonstige Risikogewichte“ derzeit nicht vorhanden ist. Die entsprechenden Positionen sind auch nicht in Spalte 28 (Durchsicht auf das verbrieftes Portfolio bei unbeurteilten Verbriefungspositionen) zu erfassen.

Daher ist der Ausweis von diesen Positionen weiterhin im Meldebogen KSA E11 (Investmentanteile) vorzunehmen, bis ggfs. eine dauerhafte Lösung durch Weiterentwicklung/Ergänzung des Meldebogens KSA EV (Verbriefungen) erfolgt.

8) Wie häufig sind die Meldebogen E Verso bzw. Q Verso zu melden?

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SolvV ist der Meldebogen E Verso (Nr. 26) nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalendervierteljahres bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen. Der Meldebogen Q Verso (Nr. 59) ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalendervierteljahres bis zum letzten Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen.

9) Welche Kodierungen sind in Spalte 04 „Stellung des Instituts“ der Meldebogen E Verso bzw. Q Verso zu melden?

Folgende Kodierungen sind in Spalte 04 zu melden:

Sponsor = „S“

Originator = „O“

Ursprünglicher Kreditgeber = „K“

Für den Begriff "ursprünglicher Kreditgeber" existiert keine Legaldefinition. Nach der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (Drucksache 17/1720) fallen unter den Begriff des ursprünglichen Kreditgebers im Sinne eines Auffangtatbestands all diejenigen Kreditgeber, die nicht identisch mit dem Originator sind. Eine gesonderte Meldung durch ein Institut, das ursprünglicher Kreditgeber bestimmter verbriefter Forderungen ist, ist bis auf weiteres nur dann erforderlich, wenn dieser ursprüngliche Kreditgeber Anteile an den betreffenden Verbriefungspositionen hält (z.B. in Form des Selbstbehalts nach § 18a Abs. 1 KWG) und somit entsprechende Mindesteigenkapitalanforderungen für diese Verbriefungspositionen zu erfüllen hat.

10) Welche Kodierungen sind in Spalte 32 „Verbriefung/ Wiederverbriefung“ der Meldebogen E Verso bzw. Q Verso zu melden?

Für Verbriefungen ist die Kodierung „1“ zu melden, für Wiederverbriefungen die Kodierung „2“.

11) Mit welcher Kodierung ist in Spalte 33 der Meldebogen E Verso bzw. Q Verso die Einhaltung bzw. die Nichteinhaltung der Anforderung an den Selbstbehalt zu melden?

Spalte 33 des Meldebogens E/Q Verso fragt die Einhaltung bzw. die Nichteinhaltung der Anforderung an den Selbstbehalt durch den jeweils Meldepflichtigen ab. Bei Einhaltung der Anforderung an den Selbstbehalt durch den jeweils Meldepflichtigen ist die Kodierung „Ja“ zu melden, bei Nichteinhaltung der Anforderungen durch den jeweils Meldepflichtigen an den Selbstbehalt ist die Kodierung „Nein“ zu melden.

12) Wie ist die Untergliederung „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ in den Zeilen 031 bis 035, 071 bis 075, 101 bis 105 und 141 bis 145 der Meldebogen IRBA EV bzw. IRBA QV vorzunehmen?

Die Untergliederung „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ in den Zeilen 031 bis 035, 071 bis 075, 101 bis 105 und 141 bis 145 des IRBA EV/ QV bezieht sich auf die Tabelle 18 der Anlage 1 zur Solvabilitätsverordnung in der ab dem 31.12.2011 gültigen Version.

Es ist dementsprechend folgende Untergliederung vorzunehmen:

- A = keine Wiederverbriefungsposition, granular und höchstrangig
- B = keine Wiederverbriefungsposition, granular und nicht höchstrangig
- C = keine Wiederverbriefungsposition, nicht granular
- D = Wiederverbriefungsposition, höchstrangig und Portfolio enthält keine Wiederverbriefungsposition
- E = Wiederverbriefungsposition, nicht höchstrangig oder Portfolio enthält Wiederverbriefungsposition.

Gemäß den Vorgaben des auf der EBA-Website veröffentlichten COREP-Rahmenwerkes ist die Untergliederung „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ in den Zeilen 031 bis 035, 071 bis 075, 101 bis 105 und 141 bis 145 nicht ausschließlich auf die Anwendung des ratingbasierten Ansatzes beschränkt. Vielmehr ist diese Untergliederung auch bei Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes, des internen Einstufungsverfahrens und der Durchschau vorzunehmen. Soweit bei einzelnen Instituten hierbei Probleme auftreten, werden diese gebeten sich mit der Aufsicht in Verbindung zu setzen.

13) MKR (Q)AK: Ausweis von Nettositionen aus börsengehandelten Terminkontrakten auf gängige Aktienindizes - Sind Nettositionen aus börsengehandelten Terminkontrakten auf gängige Aktienindizes weiterhin in der Spalte der Aktienbruttopositionen (vormals Spalte 05 - neu Spalte 08) auszuweisen?

Nettositionen aus börsengehandelten Terminkontrakten auf gängige Aktienindizes sind auch weiterhin in der Spalte 08 (Aktienbruttoposition) auszuweisen. Eine Änderung des Inhaltes dieser Spalte des Meldebogens - wie durch die Überschrift in Spalte 09 (... "Spalte 08 x 8%" ...) angenommen werden kann - war von Seiten der Aufsicht nicht beabsichtigt. In Spalte 09 sind dagegen nur solche Positionen zu berücksichtigen, die im Rahmen des besonderen Kursrisikos Aktiennettosition mit 8% anzurechnen sind.